

Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

Nr. RZ97/44543/B/67

Teilegutachten

Nr. RZ97/44543/B/67über den Verwendungsbereich von Sonderrädern
an Fahrzeugen des Herstellers **Mazda**

Auftraggeber:

ARTEC Autoteilehandelsges. mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Sonderraddaten

Hersteller:	ARTEC
Art:	einteiliges Leichtmetall-Sonderrad mit Doppelhump
Radgröße:	8J x 17 H2
Einpreßtiefe des Rades:	0 mm
Lochkreisdurchmesser:	139,7 mm
Lochzahl:	6
Mittenlochdurchmesser:	110 mm
Radtyp:	IG 87
Ausführungsbezeichnung:	00A
Geprüfte Radlast:	925 kg
Reifenabrollumfang:	bis 2420 mm
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH (RP95/1770/02/67)

Durchgeführte Prüfungen

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

Auftraggeber : Artec Autoteilehandelsges. mbH
 Typ(en) : IG 87
 Ausführung(en) : 00A

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonder-
 räder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung ist nicht größer als 4%.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die
 einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und
 Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Mazda Motors Corporation Tokyo / Japan,
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
 Kegelbundradmuttern M12x1,5 ,Kegelwinkel 60°
 Anzugsmoment in Nm : 130
 Spurverbreiterung : 50 mm

Typ: UF		ABE- / EG - Genehmigung: H623	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
63	Mazda B-Serie	255/55R17-102 E23) 255/50ZR17-101 E24) 255/60R17-106 265/60R17-108 G01)K30) 275/60R17-110 G01) K30)K31) 285/60R17-110 G01)K30)K31)	A01)A02)A03)A04)A05)A06) A07)A08)A09)A10)K12)

Auftraggeber : Artec Autoteilehandelsges. mbH
Typ(en) : IG 87
Ausführung(en) : 00A

Typ: UN			
ABE- / EG - Genehmigung: K 270			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
57, 80, 90	Mazda B-Serie	255/55R17-102 E23) 255/50ZR17-101 E24) 255/60R17-106 265/60R17-108 G01)K30) 275/60R17-110 G01) K30)K31) 285/60R17-110 G01)K30)K31)	A01)A02)A03)A04)A05)A06) A07)A08)A09)A10)K12)

H 623

1150/1840

6/139,7/108

Auflagen und Hinweise

- A01) Diese Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- A02) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Die Bestätigung ist im Fahrzeug mitzuführen. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.

Auftraggeber : Artec Autoteilehandelsges. mbH
Typ(en) : IG 87
Ausführung(en) : 00A

- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck, bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen dann die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht überprüft.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- E23) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1700 kg, (Reifen-tragfähigkeit). Gegebenenfalls ist die zulässige Achslast an Achse 2 entsprechend zu reduzieren. In diesem Fall sind die max. zulässigen Achslasten und das zul. Gesamtgewicht im Nachweis nach § 19 Abs. 4 StVZO bzw. im Fahrzeugbrief bei Abnahmen nach § 21 StVZO mitaufzuführen.
- E24) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1750 kg, (Reifen-tragfähigkeit). Gegebenenfalls ist die zulässige Achslast an Achse 2 entsprechend zu reduzieren. In diesem Fall sind die max. zulässigen Achslasten und das zul. Gesamtgewicht im Nachweis nach § 19 Abs. 4 StVZO bzw. im Fahrzeugbrief bei Abnahmen nach § 21 StVZO mitaufzuführen.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- K12) Durch den Anbau einer Kotflügelverbreiterung ist für eine ausreichende Abdeckung des Reifens und des Rades(EG-Richtlinie) oder der Reifenlauffläche (Richtlinien zu § 36a StVZO) zu sorgen.
- K30) Die nach innen weisende Kante des vorderen Stoßfängers ist auf einer Länge von ca.200 mm um ca. 20 mm zu kürzen. Diese Maßnahme ist erforderlich, um ausreichenden Freiraum bei Kurvenfahrt zu erreichen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme kann durch Kreisfahrten überprüft werden.
- K31) Der hintere Spritzschutz an Achse 1 ist auf der nach innen gerichteten Seite um ca. 15 mm zu kürzen.

Auftraggeber : Artec Autoteilehandelsges. mbH
Typ(en) : IG 87
Ausführung(en) : 00A

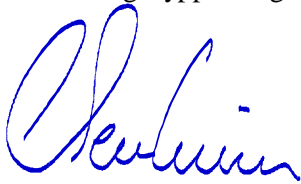
Sonstiges

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Absatz 2 StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können, oder der Auftraggeber den Nachweis gemäß Anlage XIX, Absatz 2 zur StVZO nicht mehr erbringt.

Essen, 27. Juli 1999

K:\RÄDER\RZ\67\OFFROAD\44543B67.DOC

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Abteilung Typprüfung



Dipl.-Ing. Elsenheimer

